



BUND Schleswig-Holstein

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33
Email bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

per E-Mail

mail@clausen-seggelke.de
Planungsbüro clausen-seggelke stadtplaner
Holzdamm 39
20099 Hamburg

Sachbearbeiter:
Reinhard Degener

[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 21. November 2019

128. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan 15.04.00 – Kronsfordter Landstraße südlich der BAB 20 - Stellungnahme des BUND S-H im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Planungsunterlagen und nehmen zu dem Planvorhaben wir folgt Stellung:

Grundsätzliches

Mit dem Planvorhaben im Außenbereich der Hansestadt Lübeck im Gesamtflächenumfang von 51,3 ha verbinden sich bei Realisierung erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Verlust großer landwirtschaftlich genutzter Flächen, großflächige Vollversiegelungen auf mehr als der Hälfte der überplanten Fläche mit erheblichen Folgewirkungen für den lokalen Wasser- und Klimahaushalt sowie wesentliche Verkehrszuwächse mit erhöhten Lärm- und Abgasemissionen und Ausbauerfordernisse im betroffenen Straßennetz.

Die Bürgerschaft der Stadt hat in 2019 in Erkenntnis der globalen und lokalen Bedrohungen durch den Klimawandel den „Klimanotstand“ festgestellt und notstandsgemäße Gegenmaßnahmen angekündigt. Unter anderem ergibt sich daraus die Notwendigkeit alle Planungen der Stadt auf den Prüfstand strenger ökologischer Nachhaltigkeit bzw. auf die Vereinbarkeit mit den Reduktionszielen des Klimaschutzes und den Erfordernissen der Klimaanpassung zu stellen und die Planung an diesen Kriterien auszurichten. Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Grenzwerte kann vor diesem Hintergrund kein hinreichender Rahmen für die Zulässigkeit des Planvorhabens sein.

Die Planunterlagen lassen im Hinblick auf die genannten klimarelevanten Planfolgen in völlig unzureichender Weis Konsequenzen aus dem Bürgerschaftsbeschluss erkennen, dagegen eine kommunale Wachstumsplanung nach der Devise „Business as usual“ - insbesondere, wenn die angekündigten weiteren Planungsvorhaben im Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Somit widerspricht dieses Planvorhaben den eigenen Ansprüchen der Stadt im Klimaschutz und den nationalen Zielen zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Zu Begründung des Planentwurfs (Punkte 1. bis 4.)

Die Planung des Gewerbegebietes wird im Kern mit einem prognostizierten Bedarf an Gewerbeflächen bis zum Jahr 2025 von 56 ha, bei lediglich 17 ha verfügbaren Flächen begründet. Unterstellt wird dabei stillschweigend, dass in der Auswahl der anzusiedelnden Gewerbebetriebe keine begrenzenden Kriterien der Klimaschutzverträglichkeit und der Flächeneinsparung (u.a. Arbeitsplätze pro Flächeneinheit) von Seiten der Stadt angewendet werden. Symptomatisch ist die zur Begründung des Flächenbedarfs aufgeführte (gewünschte) Nutzung des in der Seeverkehrsprognose 2013 genannten Potenzials für Logistikzentren in Lübeck, für deren Ansiedlung allein ein Bedarf von 43 ha Gewerbeflächen prognostiziert werden.

Eine solche Betrachtungs- bzw. Vorgehensweise in der Bedarfsermittlung und -begründung ist weder mit den selbst gestellten Anforderungen eines Klimanotstands noch mit den nationalen und internationalen Zielen des Klimaschutzes als auch mit den nationalen Zielen zur Reduktion des Flächenverbrauchs zu vereinbaren.

Das nationale Reduktionsziel, den Flächenverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf 30 ha pro Tag zu verringern, bedeutet für Schleswig-Holstein eine Halbierung der gegenwärtigen Flächeninanspruchnahme für weitere Wohn- und Gewerbesiedlungen und Straßen. Im neuen, noch in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan für Schleswig-Holstein, wird dieses Ziel ausdrücklich aufgeführt. Die Planungshoheit der Kommunen macht sie zu entscheidenden Akteuren in der Zielerreichung. Eine extensive Flächeninanspruchnahme für Überbauungen, wie es das „Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030“ der Bürgerschaft samt seiner Fortschreibung anstrebt, ist deshalb nicht „zukunftsorientiert“, sondern kontraproduktiv im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsgerichten Stadtentwicklung und muss dringend korrigiert werden.

Der BUND fordert deshalb...

- ein neues Stadtentwicklungskonzept, das den dringenden Notwendigkeiten des Klimaschutzes und der Verringerung des Flächenverbrauchs im Sinne der vorgenannten Merkmale konsequent Rechnung trägt,
- über ein Grundstückskataster brachliegende Gewerbeflächen im Innenbereich zu erfassen ggf. neu zu erschließen und absolut vorrangig gegenüber Außenflächenererschließungen der Wiedernutzung zuzuführen,
- nur solchen Gewerbebetrieben Ansiedlungsflächen (günstig) anzubieten bzw. bereit zu stellen, die klimaneutrale Produktions- bzw. Wirtschaftsweisen mit Minimierung der Flächenbeanspruchung verbinden,
- den Erwerb von Gewerbeflächen zum Zwecke mittel- bis langfristiger Flächenreservierung durch kurzfristige Baugebote zu verhindern,
- auf dieser Grundlage die Planung der Gewerbegebiete südlich der Kronsfordter Landstraße zu überprüfen und zu modifizieren.

Zu 3. Übergeordnete Planungen

Die Ausführungen in der Begründung zum B-Plan suggerieren zunächst unter 3.1., dass die Planung voll im Einklang mit der Landesplanung (Regionalplan, Planungsraum II) steht, um abschließend das Gegenteil festzustellen. Der Regionalplan setzt nicht ohne Grund die BAB 20 als Grenze der baulichen Entwicklung der Stadt in Richtung Süden, um eine (weitere) Zersiedlung im Süden der Stadt zu unterbinden.

Zudem stehen die Gewerbegebietsplanungen südlich der BAB 20 zumindest teilweise im Widerspruch zum „Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010).

- Der BUND fordert die Festsetzungen des geltenden Regionalplans einzuhalten und nicht –

wie beabsichtigt - durch ein beim Land beantragtes Zielabweichungsverfahren nach der Salamitaktik (Teilflächenantrag) zu umgehen.

Zu 5.4 Ver- und Entsorgung; Entwässerung

Die Ausführungen sowohl zur Schmutzwasser- als auch zur Regenwasserentsorgung belegen, dass gegenwärtig für beide Problemfelder keine rechtlich belastbaren, geschweige denn ökologisch akzeptable Lösungen bestehen. Dieses wird auch in der Presse (LN vom 13.11.2019) nach einer Bauausschusssitzung problematisiert.

Die als bevorzugt dargestellte Lösung der Regenwasserentsorgung mit zentralen Versickerungsbecken im Randbereich zur Glindbruchniederung (siehe Planzeichnung) steht im Widerspruch zu der Aussage, dass innerhalb des Plangebietes eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse und Grundwasserstände nicht möglich ist. Dass die Bodenverhältnisse im Bereich der dargestellten Versickerungsbecken für eine Versickerung (besser) geeignet sind, wird nicht

belegt. Ist die Eignung nicht vorhanden oder unzureichend, kann den Becken bestenfalls eine begrenzte Wasserrückhaltefunktion vor der Einleitung in den Glindbruchbach zugeschrieben werden. Eine derartige Entwässerungslösung kann zu erheblichen Schadstoff- und Wasserstress-Belastungen der betroffenen Oberflächengewässer führen und ist nicht hinnehmbar. Zudem bleibt unklar, ob und wie die Becken bei der erforderlichen Einstaukapazität naturnah ausgebildet werden können bzw. sollen.

Eine Durchstoßung des oberen Grundwasserleiters, um Oberflächenwasser aus den Becken direkt in tiefer liegende Sandschichten versickern zu lassen, gefährdet die tieferen Grundwasserleiter mit möglichen Schadstoffen, insbesondere im Falle von nicht auszuschließenden Wasser gefährdenden Unfällen im Gebiet, aber auch bereits bei den in größerer Häufigkeit zu erwartenden Starkregenereignissen mit Abspülung schadstoffhaltiger Stoffe.

Letzteres gilt auch für die Einleitung in die Oberflächengewässer (Glindbruchbach) über die vorgesehenen Notüberläufe.

Zum weiteren ist mindestens eines der sog. Versickerungsbecken innerhalb einer Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese stellt einen erneuten ausgleichspflichtigen Eingriff dar.

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung wurde festgestellt, dass eine Einleitung in die vorhandene Druckleitung in der Kronsfordter Landstraße nicht realisierbar ist. Der Bau einer gesonderten Kläranlage im oder außerhalb des Plangebietes, insbesondere aber die Abwasserbehandlung über eine Vielzahl betrieblicher Kläranlagen ist störungsanfällig und bewirkt eine erhöhte Gefährdung der Einleitungsgewässer.

- Der BUND fordert (allein schon) aufgrund der ungelösten Entwässerungsprobleme die weitere Planung des Gewerbegebietes einzustellen.

Zu 6. Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält teilweise fragwürdige Beurteilungen und vernachlässigt wesentliche Umweltauswirkungen der Planung. Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu 7.4 und 7.5.

Zu 6.2.2.1

- > Beeinträchtigungen der umgebenden Biotopverbundachsen und Landschaftsschutzgebiete durch die Planung werden verneint. Diese Aussage ist nicht haltbar. Die geplante großflächig Bebauung mit seinen Folgeerscheinungen verstärkt als indirekte Auswirkung die bereits durch die BAB A 20 entstandene Isolation des LSG Ringstedtenhof.
- > Weiterhin begründet die Bebauung im Zusammenwirken mit dem vorgesehenen weiteren

Gewerbegebiet zwischen der Kronsfordter Landstraße und dem „Sauren Bruch“ wie ausgeführt wird - die Notwendigkeit einer neuen Straßenanbindung an die BAB A 20 Anschlussstelle Genin. Diese Straße bedeutet zwangsläufig im Niederungsbereich des „Sauren Bruchs“ direkte massive Eingriffe in vorhandene Ausgleichsflächen und in die Haupt-Biotopverbundachse entlang des Elbe-Lübeck-Kanals.

- > In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich entlang der Autobahntrasse ein Band von Ausgleichsflächen. Neben der Biotop(entwicklungs)funktion kommt diesen Flächen trotz der Beeinträchtigungen durch den Fahrbetrieb für viele Arten eine Lebensraumverbundfunktion zu. (siehe dazu S. 47, Abb. 16). Die indirekten Beeinträchtigungen dieser Verbundachse durch Einwirkungen durch das geplante Gewerbegebiet wurden nicht untersucht und thematisiert.

Zu 6.3.2

- > Der Umweltbericht formuliert als Ziel für die Oberflächenentwässerung „... ein möglichst lokales, oberflächennahes und und naturnahes Regenwassermanagement, das die vorhandenen Oberflächengewässer und Vorflutet nicht weiter belastet.“
Wie bereits hier zu Punkt 5.4 aufgeführt, kann die als bevorzugt dargestellte Entwässerungsvariante in keiner Weise bezüglich der Erreichung dieses Ziels überzeugen. Es ist Aufgabe des Umweltberichts die Schwachstellen und Risiken dieser Konzeptes ungeschminkt darzustellen. Daran mangelt es.
- > Möglichkeiten, durch Plan- und Satzungsvorgaben Flächenversiegelungen zu reduzieren und damit u.a. die Wasserhaushaltsbilanz zu verbessern, sollen werden nicht thematisiert und sollen offensichtlich nicht genutzt werden. So könnte beispielsweise über zentral angeordnete, von mehreren Betrieben zu nutzende Parkhäuser der Umfang erforderlicher PKW-Parkflächen auf einzelnen Betriebsflächen drastisch reduziert werden. Zudem können über die Parkgebühren Anreize zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Fahrräder durch die Beschäftigten geschaffen werden.

Zu 6.3.3

- > Die Ausführungen zum Klimaschutz beschränken sich im Umweltbericht auf die Nennung von Empfehlungen aus dem Klimaschutzkonzeptes der Stadt. Konkrete Schlussfolgerungen daraus sind nicht zu erkennen. So wird offensichtlich nicht vorgegeben, dass die Dachausrichtung der Gebäude und die Tragfähigkeit der Dachkonstruktionen (insbesondere bei Flachdächern) so auszuführen sind, dass eine Nutzung der Dächer durch Solarthermie und Fotovoltaik wirtschaftlich möglich ist, geschweige denn wird die Nutzung verbindlich vorgeschrieben. Im Hinblick auf die Feststellung des Klimanotstands durch die Bürgerschaft ist das ein gravierender Mangel.
- > Die Abb. 23, Seite 56 (Klimaanalyse Lübeck) weist für das Plangebiet lufthygienisch unbelastete Kaltluftleitbahnen in nördliche Richtungen aus, d.h. in Richtung der geschlossenen Wohnbebauung Lübecks. Abgesehen davon, dass die Darstellungen in Abb. 23 wegen zumindest zeitweiliger Luftbelastungen durch die Mülldeponie Niemark zweifelhaft erscheinen, ist die Verschlechterung der Wohnqualität in den nördlich liegenden Wohngebieten durch das großflächige Gewerbegebiet infolge von möglichen Luftschadstoffen, Geruchsemissionen und Lufttemperaturerhöhungen durch Wärmerückstrahlungen der versiegelten Flächen nicht auszuschließen.
Die aufgeführten (diskutierten) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich negativer Auswirkungen auf Klima und Luft mögen das Ausmaß der Auswirkungen von fast 40 ha versiegelter und gewerblich überbauten Flächen mildern, aber keineswegs ausgleichen. Zudem ist zweifelhaft, ob die per Satzung angeordnete Maßnahmen in der Praxis tatsächlich

umgesetzt und/oder auf Dauer von den angesiedelten Betrieben eingehalten werden. Stichprobenartige Untersuchungen des BUND in 2018 von mehreren Gewerbegebieten in Schleswig-Holstein begründen erhebliche Zweifel.

Der BUND fordert...

- die Nutzung von Solarthermie und Fotovoltaik verbindlich vorzugeben,
- die Reduzierung der Flächenversiegelung durch gezielte Vorgaben, u.a. durch Anordnung zentraler Parkhäuser,
- die Erstellung eines Luftschadstoffgutachtens.

Zu 6.3.4 bis 6.3.6

Die aufgeführten Untersuchungen zur Ausgangssituation bezüglich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensräume belegen das Vorkommen national und europäisch besonders geschützter Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten im Plangebiet und/oder in angrenzenden Bereichen sowie mehrerer schützenswerter Baumbestände und Knicks. Durch die fast völlige bauliche Überformung und Umnutzung ist im Falle der Planrealisierung vom völligen bis weitgehenden Verschwinden der geschützten Tierarten auszugehen.

Konkret aufgeführt werden im wesentlichen nur geplante bzw. mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet. Die umfangreichen notwendigen Kompensationsmaßnahmen, einschließlich sogenannter CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen vor Beginn der Eingriffe, werden nicht einmal ansatzweise nach Art, Umfang und räumlicher Lage aufgeführt. Der Verweis auf die Bearbeitung im weiteren Planungsverfahren ist völlig unbefriedigend, da die gesetzlich geforderte frühzeitige Beteiligung der Träger öffentliche Belange, d.h. die fachliche Beurteilung geplanter Maßnahmen deshalb nicht möglich ist. Nach einem Pressebericht (LN vom 13.11.2019) wurde in der November-Sitzung des Wirtschaftsausschusses der Stadt der Kompensationsflächenbedarf mit 20 ha angegeben, ohne dass bisher dafür geeignete Flächen gefunden seien. Sollte die Meldung zutreffen, ist das - neben den planerisch ungelösten Entwässerungsproblemen - ein weiteres Kennzeichen der Unausgereiftheit der ganzen Planung - letztlich infolge der mangelnden Vereinbarkeit mit ökologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten und Erfordernissen.

- Der BUND fordert – im Falle der weiteren Verfolgung der Planung - die geplanten Eingriffsausgleichsmaßnahmen samt Bilanzierung frühzeitig vor der Öffentlichkeitsbeteiligung den Trägern öffentlicher Belange erneut zur Beurteilung und Stellungnahme vorzulegen.

Zu 7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Zu 7.1.2

Bezüglich der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen wird mit Ausnahme des Hinweises auf die Möglichkeit zur Nutzung von Deponiegas aus der nahe gelegenen Deponie Niemark lediglich auf den Umweltbericht verwiesen. Eine tiefer greifende Beurteilung, die über die Einhaltung bestehender rechtlicher Normen hinaus reicht, erfolgt damit nicht. Notwendig ist – insbesondere im Hinblick auf den Bürgerschaftsbeschluss zum Klimanotstand – eine grundsätzliche und umfassende Verträglichkeitsprüfung der gesamten Planung anhand von strengen Beurteilungs- und verbindlichen Entscheidungskriterien. Siehe dazu auch unter Grundsätzliches in dieser Stellungnahme.

- Der BUND fordert eine umfassende und für die Öffentlichkeit transparente Verträglichkeitsprüfung der Planung nach verbindlichen, dem festgestellten Klimanotstand

und den nationalen Zielsetzungen entsprechenden Reduktionszielen zum Klimaschutz und zum Flächenverbrauch.

Zu 7.3 und 7.4 in Verbindung mit 6.3.8

Als Auswirkung der Planung wird gutachterlich mit einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs um 80 % in der angrenzenden Kronsfordler Landstraße gerechnet. Das hat erhebliche zusätzliche verkehrliche Belastungen des betroffenen Straßennetzes sowie Steigerungen des Verkehrslärms bereichsweise über zulässige Grenzwerte zu Folge. Notwendig werden lt. Gutachten umfangreiche Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Lärmschutzmaßnahmen (u.a. Lärmschutzwand). Mit den Maßnahmen sind Lärmbelästigungen der Anwohner, Eingriffe in Baumbestände und weitere Flächenversiegelungen verbunden, die im Umweltbericht nach Umfang, Schwere und Ausgleichsmaßnahmen nicht thematisiert werden. Selbst wenn die erforderlichen Straßenbau- und Lärmschutzmaßnahmen nicht Gegenstand des B-Plans werden, ist die Beschreibung der Umweltauswirkungen als Folge des Planungsvorhabens im Umweltbericht zur politischen und fachlichen Beurteilung des Gesamtvorhabens unverzichtbar.

- Der BUND fordert die zu erwartenden Auswirkungen planungsinduzierter Folgemaßnahmen auf die Umweltgüter im Umweltbericht darzustellen und in die Bauleitverfahren einzubeziehen.

Fazit

Das Planvorhaben ist mit ungelösten Entwässerungsproblemen behaftet, für die bisher nur intern diskutierte Lösungsvorschläge aber keine naturschutzrechtlich und technisch belastbare Konzepte vorgelegt werden. Mangels konkreter Konzepte zur Eingriffskompensation wird lediglich auf folgende Planungsschritte verwiesen.

Die grundsätzlichen Probleme des Planvorhabens mit dem Klimaschutz sowie des immensen Flächenverbrauchs werden nicht in Beziehung zu den diesbezüglichen übergeordneten Handlungszielen auf allen staatlichen Ebenen - von lokal bis global - erörtert. Es wird weder die Verträglichkeit geprüft, noch werden angemessene Konsequenzen dargelegt. Die Begründung für das Vorhabens folgt dem jahrzehntealten, unreflektiertem Paradigma wirtschaftlichen Konsum- und Produktionswachstums, vor dessen Folgen für Mensch und Natur die Wissenschaft zunehmend eindringlich warnt. Heutige Generation erleben diese Folgen in Anfängen, die nachwachsenden Generationen letztlich in katastrophalen Dimensionen, sofern nicht unverzüglich und konsequent gegengesteuert wird. Hierzu müssen auch die Kommunen über zukunftsgerechte, nachhaltige Entwicklungskonzepte ihre Beiträge leisten, die nicht mehr den herkömmlichen Mustern expansiver Stadtentwicklung folgen. Die vorgelegte Gewerbebezugsplanung wird den Anforderungen zukunftsfähiger Entwicklung nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag